

**Satzung der Stadt Spenge
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme
der Stadtverwaltung und anderer Einrichtungen der Stadt Spenge
vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S 524), -hinsichtlich der vorstehenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Spenge werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit bzw. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand - soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden - und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen der Verwaltung, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht;
2. mündliche Auskünfte;
3. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;

4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben;
5. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes und die das Gesundheitswesen betreffen;
6. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Gleichstellungsstelle / des Frauenbüros betreffen;
7. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung betreffen;
8. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl I S. 1730), des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2005 (BGBl I S. 1346, 2301) und des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2008 (BGBl I S. 1774), alle drei in der jeweils geltenden Fassung;
9. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen;
10. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Kultur- und der Sportförderung betreffen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen) kann die Stadt Spenge auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 - in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Auf die Erhebung einer Gebühr soll verzichtet werden, wenn die Erhebung mit der erzielbaren Einnahme in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis steht.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Sie soll spätestens bei der Aushändigung oder Übersendung der Entscheidung der Bescheinigung usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 - in der jeweils geltenden Fassung - erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818)- in der jeweils geltenden Fassung - im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Spenge über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung, der Freiwilligen Feuerwehr und anderer Einrichtungen der Stadt Spenge vom 15.07.1992 in der Fassung der Euro-Anpassung vom 11.07.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Spenge
vom 19.12.2012

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|-------------------|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,70 0,60 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| c) | Farbkopien und -ausdrucke bis zum Format DIN A 4 im Format DIN A 3 | 1,20 1,70 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,50 |
| e) | Für individuell zusammengestellte Kopien aus Bauakten, Kanal- bestandsplänen und Auszüge aus Bauleitplänen wird eine Ge- bühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 12,00 |
| 2. | <u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u> | |
| a) | für jede angefangene Seite | 0,70 |
| b) | Haushaltsplan | 45,00 |
| c) | für Auszüge aus dem Haushaltsplan je angefangene Seite | 0,70 |
| 3. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite | 3,00 |

| | | |
|-----|---|-------|
| 4. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Anliegerbescheinigungen, Ausnahmegewilligungen, Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Landesstraßengesetz und sonstige Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde</u> | 12,00 |
| 5. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, soweit nicht eine vertragliche Verpflichtung zur Erteilung dieser Urkunde besteht, je angefangene viertel Stunde</u> | 12,00 |
| 6. | <u>Erteilung der Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, je angefangene viertel Stunde</u> | 12,00 |
| 7. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 3,00 |
| 8. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 3,00 |
| 9. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene viertel Stunde | 12,00 |
| 10. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 4,00 |
| 11. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene viertel Stunde</u> | 12,00 |
| 12. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Zeichnungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> | |
| a) | Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| b) | Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde | 19,50 |
| c) | Bauhofstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde | 16,50 |
| 13. | <u>Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 |

14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut im Wege der Ablichtung (Fotokopie)
- | | |
|--|------|
| a) bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite | 0,70 |
| b) im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite | 0,90 |

Von der Erhebung der Gebühren unter dieser Tarifstelle kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
je angefangene 10 Minuten 8,00

16. Für sonstige Dienstleistungen, die nicht im vorstehenden Katalog aufgeführt sind
Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.